

Gebührenfrei gem.
§ 110 Abs. 1 Z 2 lit a ASVG

GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG

vom 01. Jänner 2016

abgeschlossen zwischen der
Ärztammer für OÖ (im Folgenden kurz „Kammer“ genannt)

und dem

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
für die im § 2 dieses Gesamtvertrages angeführten
Krankenversicherungsträger,

mit welcher

das 6. Zusatzprotokoll zur gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 8. April 2002, mit welcher
die Beziehungen zwischen den in § 2 dieses Gesamtvertrages angeführten
Krankenversicherungsträgern und den Vertragsgruppenpraxen geregelt wurden,

vereinbart wird.

I. Konkrete Änderungen des Gruppenpraxis-Gesamtvertrages vom 8. April 2002:

Klargestellt wird ausdrücklich, dass mit dieser Vereinbarung der bereits seit 2002 bestehende Gruppenpraxis-Gesamtvertrag geändert wird und kein neuer Gesamtvertrag iSd § 342a ASVG (BGBl I Nr. 61/2010) abgeschlossen wird.

§ 6 Abs 1 wird wie folgt geändert:

(1) Bei den Modellen 2, 3 und 4 kommt es im Zusammenhang mit einem Auswahlverfahren zur Übergabe bzw. Übernahme einer bestehenden vertragsärztlichen Praxis bzw. bestehender vertragsärztlicher Praxisanteile. Um einerseits einen Verkauf des Einzelvertrages und für den Übernehmer einen überhöhten Einkauf der Praxis bzw. Praxisanteile zu verhindern und andererseits für den/die Übergeber eine objektive Bewertung der zu übergebenden Praxis(-anteile) sicherzustellen, gilt ausnahmslos das folgende Bewertungsverfahren für die Ermittlung eines objektiven Substanzwertes und Firmenwertes (ideeller Wert) der zu übergebenden Praxis(-anteile). Ungeachtet der nachfolgenden Bestimmungen besteht für den Seniorpartner die Möglichkeit auf die Bezahlung des objektiven Substanzwertes und des Firmenwertes teilweise oder zur Gänze zu verzichten.

§ 7 wird gestrichen.

§ 35 Abs 4 wird wie folgt geändert:

(4) Bei Gruppenpraxen nach den Modellen 1 und 2 erfolgt ein prozentueller Honorarabschlag vom (limitierten) Quartalsumsatz:

a) Ärzte für Allgemeinmedizin:

Modell 1: 8,5%

Modell 2: 5%

b) Allgemeine Fachärzte:

Modell 1: 9,5%

Modell 2: 6%

c) Fachärzte für Radiologie: 12,9%

d) Fachärzte für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen: 11,4%

Diese Tarifabschläge sind von der Kasse quartalsweise in Summe auszuweisen und kommen zur Gänze der vertragsärztlichen Versorgung zugute, wobei über die konkrete Verwendung dieser Beträge die Vertragsparteien gemeinsam entscheiden.

§ 35 Abs 4a lautet:

(4a) Der Abschlag entfällt nur in folgenden Fällen:

a) Bei fachgleichen Gruppenpraxen von Ärzten für Allgemeinmedizin und Allgemeinen Fachärzten auf Antrag, wenn für die Patienten (durch Anrufbeantworter und Ordinationsbeschilderung, etc. transparent gemacht) erweiterte Öffnungszeiten angeboten werden:

Modell 1 mit 2 Gesellschaftern: Mindestens 36 Wochenstunden

Modell 2: Für Bruchstellen im Ausmaß von 1,3 und 1,4 Kassenstellen: mindestens 27 Wochenstunden; für Bruchstellen im Ausmaß von 1,5 Kassenstellen: Mindestens 30 Wochenstunden; für Bruchstellen ab 1,6 Kassenstellen: Mindestens 33 Wochenstunden;

- b) wenn von den Gesellschaftern der Gruppenpraxis eine von den Gesamtvertragsparteien genehmigte Zweitordination betrieben wird oder
- c) wenn es sich um eine von den Gesamtvertragsparteien hinsichtlich des Ausmaßes der Bruchstelle und des weiteren Standorts genehmigte ortsübergreifende Gruppenpraxis handelt.

§ 35 Abs 5 wird wie folgt geändert:

(5) Nachfolgepraxen wegen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Pension oder Alterspension erhalten eine jährliche Zusatzfinanzierung in der Höhe von:

- a) Ärzte für Allgemeinmedizin und Allgemeine Fachärzte: € 8.720,74 aus Mitteln des Versicherungsträgers;
- b) Fachärzte für Radiologie und Fachärzte für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen: € 23.255,31, wobei € 14.534,57 aus der zwischen dem Versicherungsträger und der Kammer zu vereinbarenden Tarifvalorisierung finanziert werden; € 8.720,74 sind zusätzliche Mittel des Versicherungsträgers.

Die jährliche Zusatzfinanzierung wird in vier gleichen Teilen mit der Restzahlung für jedes Quartal ausbezahlt. Bei Rumpffahren (Nachfolgepraxis startet oder endet während des Jahres) erfolgt eine anteilige Kürzung der Zusatzfinanzierung. Im Gesellschaftsvertrag der OG ist sicherzustellen, dass die gesamte Zusatzfinanzierung dem Juniorpartner als Gewinnanteil auszuzahlen ist. Wird seitens des Versicherungsträgers keine Zusatzfinanzierung ausbezahlt, da der Seniorpartner nach Beendigung der Nachfolgepraxis keine vorzeitige Pension oder Alterspension in Anspruch nimmt, hat der Seniorpartner den gesamten Betrag der Zusatzfinanzierung zu übernehmen. Vom Seniorpartner ist daher bei Antragstellung bekannt zu geben, ob er im Anschluss an die Nachfolgepraxis eine vorzeitige Pension oder Alterspension in Anspruch nehmen wird.

§ 35 Abs 6 wird gestrichen.

§ 35 Abs 8 wird wie folgt geändert:

(8) Bei Modell 4 hat der Gewinnanteil des Juniorpartners unbeschadet der Höhe seines Gesellschafteranteiles bei Vertragsgruppenpraxen mit Ärzten für Allgemeinmedizin mindestens 16 %, bei Vertragsgruppenpraxen mit allgemeinen Fachärzten mindestens 17 % des Umsatzes der Gruppenpraxis für vertragliche Leistungen an Versicherten der § 2-Kassen, der SV der gewerblichen Wirtschaft, der VA öffentlich Bediensteter und der VA für Eisenbahnen und Bergbau zu betragen. Bei Vertragsgruppenpraxen mit Fachärzten für Radiologie oder mit Fachärzten für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen hat der Gewinnanteil des Juniorpartners unbeschadet der Höhe seines Gesellschafteranteiles mindestens 25 % des Gewinnes vor Steuern gem. § 4 Abs. 1 / Abs. 3 EStG aus der vertragsärztlichen Praxis sowie sonstiger Einkünfte aus der Ordinationstätigkeit zu betragen. Bis zu einer endgültigen Gewinnermittlung sind zwischen Senior- und Juniorpartner realistische Akontozahlungen zu vereinbaren. Darüber hinaus hat der Gewinnanteil des Juniorpartners auch 10 % aller Sachleistungsumsätze der Gruppenpraxis in der Hausapotheke bei allen Versicherungsträgern abzüglich Apothekeneinstandspreis für diese Heilmittel zu betragen.

§ 45 lautet:

§ 45 Verlautbarung

(1) Die Verlautbarung von gesamtvertraglichen Vereinbarungen und deren Abänderungen erfolgt gemäß § 338 Abs 1 letzter Satz ASVG durch Veröffentlichung der Verträge sowie allfälliger Änderungen und Zusatzvereinbarungen durch den Hauptverband im Internet.

(2) In der Verlautbarung ist das Datum anzuführen, ab wann die gesamtvertraglichen Vereinbarungen und ihre Abänderungen wirksam sind, wobei auch eine rückwirkende Wirksamkeit angegeben werden kann.

§ 46 wird wie folgt geändert:

§ 46 Sonderregelungen für Modellprojekte

Insbesondere zur Umsetzung von Modellprojekten zur Erreichung der Ziele der Gesundheitsreform (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz iVm Bundeszielsteuerungsvertrag und Landeszielsteuerungsvertrag) kann der Versicherungsträger mit Zustimmung der Kammer Einzelverträge mit Gruppenpraxen auf Basis dieses Gesamtvertrags abschließen, die von diesem Gesamtvertrag abweichende und diesen ergänzende Regelungen enthalten.

§ 47 lautet:

§ 47 Übergangsbestimmungen

(1) Für Gruppenpraxen von Ärzten für Allgemeinmedizin und von allgemeinen Fachärzten, deren Beginn vor dem 01.01.2007 liegt, gilt, dass bei der Berechnung der bedarfsorientierten Begrenzung (§ 35a GPV) die Vertreterscheine zu berücksichtigen sind. Auf unwiderruflichem Antrag der Gruppenpraxis, sind jedoch die Vertreterscheine von der bedarfsorientierten Begrenzung des § 35a GPV auszunehmen.

Dieser Umstieg kann nur zu Beginn eines neuen Durchrechnungszeitraumes erfolgen und ist bis spätestens 31.12.2008 zu beantragen. Dieser Durchrechnungszeitraum beginnt in jedem Jahr jeweils an jenem Kalendertag, an dem die GP begonnen hat.

(2) Für Gruppenpraxen von Ärzten für Allgemeinmedizin die keinen Antrag nach Absatz 1 stellen, ist nach der Regelung des § 35a Gruppenpraxisvertrag und der Anlage 2 vorzugehen, wobei das Honorar für die Vertreter/Erst-Hilfe-Scheine vom (SVB-) Gesamthonorar nicht in Abzug gebracht wird.

(3) § 35 Abs 4, 4a idF dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung ersetzen die Regelung des § 35 Abs 4 idF des 5. Zusatzprotokolls und treten mit 01.01.2016 in Kraft, sofern in der Folge nichts anderes bestimmt ist: Für jene Gruppenpraxen, die den halben Abschlag gemäß § 35 Abs 4 idF des 5. Zusatzprotokolls beantragt haben, gelten die Regelungen des § 35 Abs 4, 4a rückwirkend mit 01.01.2015.

(4) § 35 Abs 5 und Abs 8 idF dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung ersetzen die Regelung des § 35 Abs 4 und Abs 8 idF des 5. Zusatzprotokolls, treten mit 01.07.2016 in Kraft und sind auf Gruppenpraxen anzuwenden, die ab 01.07.2016 in Vertrag genommen werden.

ÄRZTEKAMMER FÜR OÖ

Der Präsident:



Dr. Peter Niedermoser

Kurie der niedergelassenen Ärzte

Der Kurienobmann



OMR Dr. Thomas Fiedler

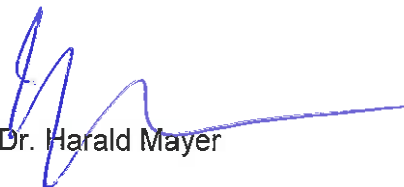
Der Kurienobmann-Stellvertreter



MR Dr. Wolfgang Ziegler

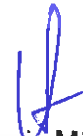
Kurie der angestellten Ärzte

Der Kurienobmann



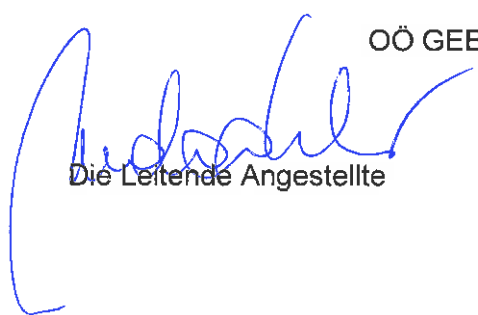
Dr. Harald Mayer

Der Kurienobmann-Stellvertreter



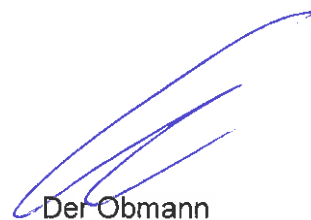
Dr. Doris Müller

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER



Die Leitende Angestellte

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE



Der Obmann